

21.06.2022

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

**Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlages für Kinder nach § 145 des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz)**

### A Problem

Mit dem „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)“ führt der Bundesgesetzgeber kurzfristig u. a. einen Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein. Diesen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, die einen Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II), dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe - SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben oder für die die Eltern bzw. der Elternteil einen Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhalten. Er soll erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht werden.

### B Lösung

Zur Umsetzung des bundesgesetzlich begründeten Erfordernisses der Trägerbestimmung wird kurzfristig eine Regelung zur Bestimmung der für den Sofortzuschlag zuständigen Träger getroffen, um die Entstehung einer Zuständigkeitslücke zu verhindern, die zur Folge hätte, dass der Sofortzuschlag die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe nicht rechtzeitig erreichen würde.

Da es sich bei dem Sofortzuschlag um eine temporäre und nicht auf Dauer angelegte Sozialhilfeleistung handelt, die mit Einführung der Kindergrundsicherung durch die Regierungskoalition auf Bundesebene in dieser Legislaturperiode wieder auslaufen soll, erfolgt diese Bestimmung in einem Landesgesetz zur Umsetzung von § 145 SGB XII.

### C Alternativen

Keine.

**D Kosten**

Durch die vorgesehene landesgesetzliche Regelung zur Trägerbestimmung entstehen – nur diese betrachtet - keine Ausgaben für den Landeshaushalt.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Soweit das Gesetz zu geschätzten Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von ca. 500.000 Euro und ab 2023 bis zur Einführung der Kindergrundsicherung in Höhe von 960.000 Euro jährlich führen wird, überschreiten diese Kosten für sich betrachtet nicht die konnexitätsrelevante Kostenschwelle einer wesentlichen Belastung im Sinne des KonnexAG von rund 4,5 Mio. Euro.

Diese Wesentlichkeitsschwelle wird auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen des MAGS im 5-Jahreszeitraum nach § 2 Absatz 5 KonnexAG derzeit nicht überschritten.

Auf die als Anlage beigefügte Kostenprognose wird verwiesen.

**G Befristung**

Da es sich bei dem Sofortzuschlag um eine temporäre und nicht auf Dauer angelegte Sozialhilfeleistung handelt, die mit Einführung der Kindergrundsicherung durch die Regierungskoalition auf Bundesebene in dieser Legislaturperiode wieder auslaufen soll, enthält das Gesetz eine Befristung.

**Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlages für Kinder nach § 145 des Zwölften  
Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz)**

**§ 1  
Zuständigkeit**

Die Aufgabe der Erbringung der Leistung des Sofortzuschlages nach § 145 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 762) geändert worden ist, führen die nach § 1 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1384) geändert worden ist, zuständigen Träger der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die Regelungen des § 2 Absatz 5 und des § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Regelungsbedarf

Mit dem „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)“ führt der Bundesgesetzgeber kurzfristig u. a. einen Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein. Diesen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, die einen Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II), dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe - SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben oder für die die Eltern bzw. der Elternteil einen Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhalten. Er soll erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht werden.

Bei dem Sofortzuschlag handelt es sich nach den Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 125/22 vom 17. März 2022 und BT-Drucksache 20/1411 vom 13. April 2022) um eine neue und zusätzliche Leistung, die vorübergehend bis zu der Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll. Der Sofortzuschlag soll die bedürftigen Kinder und Jugendlichen ergänzend unterstützen und insoweit dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zu verbessern. Die zusätzliche Leistung diene, anders als die ebenfalls vorgesehene Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte aus Anlass der COVID-19-Pandemie, insoweit insbesondere nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs. Die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe für Kinder und Jugendliche würden bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den jeweils einschlägigen Mindestsicherungssystemen gedeckt. Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung soll der Sofortzuschlag die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht werde, als eigene Leistung ergänzen.

Auch im Anwendungsbereich der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs wird ein Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche eingeführt. Er ist allerdings nicht dem Katalog der Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII und den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 27 bis 40 SGB XII) zugeordnet, sondern als eine neue zusätzliche Leistung nach § 145 SGB XII ausgewiesen worden.

Sofortzuschlagsberechtigte Minderjährige im Sinne des § 145 Absatz 1 SGB XII sind Kinder und Jugendliche, die leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sind, dem ein Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, die lediglich einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe haben oder bei denen der Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur wegen der Berücksichtigung elterlichen Kindergeldes beim Kind nicht besteht.

Durch die Klassifizierung des Bundes, den Sofortzuschlag in das SGB XII als neue und zusätzliche Leistung einzuführen, finden hinsichtlich der Erbringung dieser Leistung die Zuständigkeitsregelungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs keine „automatische“ Anwendung. Der Bundesgesetzgeber hat die Anwendung der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeitsregelungen auf den Sofortzuschlag durch die Regelung des § 145 Absatz 4 SGB XII ausdrücklich ausgeschlossen und bestimmt, dass eine Umsetzung ins Landesrecht

erforderlich ist. Dies hat den Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. Juli 2020, 2 BvR 696/12) den Kommunen, die die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs ausführen, keine neuen Leistungen übertragen kann. Während die überörtlichen Träger der Sozialhilfe seit jeher durch Landesrecht bestimmt werden (vgl. § 97 Absatz 2 SGB XII und § 1 Absatz 1 AG-SGB XII NRW), kann durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die in § 3 Absatz 2 SGB XII enthaltene bundesgesetzliche Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe bei einer neuen Aufgabenzuweisung nicht angewendet werden.

Eine Zuweisung neuer Aufgaben kann somit nur durch die Länder erfolgen. Es ist daher sicherzustellen, dass der Sofortzuschlag, wie bei Leistungsberechtigten der anderen Mindestsicherungssysteme, auch bei den Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe termingerecht ankommt.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zur Umsetzung des bundesgesetzlich begründeten Erfordernisses der Trägerbestimmung wird kurzfristig eine Regelung zur Bestimmung der für den Sofortzuschlag zuständigen Träger getroffen, um die Entstehung einer Zuständigkeitslücke zu verhindern, die zur Folge hätte, dass der Sofortzuschlag die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe nicht rechtzeitig erreichen würde.

Da es sich bei dem Sofortzuschlag um eine temporäre und nicht auf Dauer angelegte Sozialhilfeleistung handelt, die mit Einführung der Kindergrundsicherung durch die Regierungskoalition auf Bundesebene in dieser Legislaturperiode wieder auslaufen soll, erfolgt diese Bestimmung in einem Landesgesetz zur Umsetzung von § 145 SGB XII.

Da der Sofortzuschlag an einen Leistungsanspruch nach dem Dritten Kapitel SGB XII anknüpft, wird entsprechend dem Erfordernis eines effizienten Verwaltungshandelns die Ausführung der Leistung des Sofortzuschlages auf die bisher für die Erbringung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII zuständigen Träger der Sozialhilfe übertragen. Durch die landesgesetzliche Bestimmung der zuständigen Aufgabenträger wird eine wesentliche Voraussetzung für die rechtzeitige und zeitnahe Auszahlung des Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche in bedürftigen Haushalten und Familien umgesetzt.

## **III. Gesetzesfolgen**

### **1. Auswirkung auf die Träger der Sozialhilfe**

#### Kosten ohne Erfüllungsaufwand

Die Durchführung des Sofortzuschlags für minderjährige Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII wird den zuständigen Trägern der Sozialhilfe übertragen.

Die hierfür auf kommunaler Seite entstehenden Ausgaben werden wie folgt beziffert:  
Im Rechtskreis der Sozialhilfe sollen minderjährige Kinder und Jugendliche einen Sofortzuschlag erhalten, die unter Zugrundelegung der Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs leistungsberechtigt sind. Dies soll auch gelten, wenn gegebenenfalls ausschließlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) besteht oder die Kinder nur deswegen nicht leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs

beziehungsweise für BuT-Leistungen nach § 34 SGB XII sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde (vergl. insoweit § 145 SGB XII).

Nach den verfügbaren statistischen Daten waren laut Sozialhilfestatistik 2020 in NRW am 31. Dezember 2020 in der Zuständigkeit der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe insgesamt 3.950 minderjährige Kinder im Leistungsbezug der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und bezogen insoweit auch grundsätzlich Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) nach § 34 SGB XII. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die ausschließlich einen Anspruch auf BuT-Leistungen nach § 34 SGB XII haben oder einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und/oder BuT-Leistungen nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII berücksichtigt wird, wird statistisch nicht erfasst.

Auf dieser Grundlage ist überschlägig von den folgenden Ausgaben für den Sofortzuschlag auszugehen:

Rund 4.000 minderjährige Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII würden ausgehend von einer monatlichen Leistungshöhe von 20 Euro monatliche Ausgaben in Höhe von ca. 80.000 Euro begründen. Dies führt zu jährlichen Ausgaben in der folgenden Höhe:

2022 (Einführung der neuen Leistung ab dem 1. Juli 2022): 480.000 Euro

2023: 960.000 Euro jährlich

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht für die Verwaltung aufgrund der erforderlichen Einführung des maschinell auszahlenden Sofortzuschlags von einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand aus (vgl. BR-Drucksache 125/22, Seite 15 und BT-Drucksache 20/1411, Seite 13). Für die gleichzeitig und ebenfalls maschinell auszahlende Einmalzahlung im Sozialen Entschädigungsrecht (vgl. § 88d Bundesversorgungsgesetz) beträgt laut Bundesregierung die Bearbeitungszeit für die Prüfung, Zahlbarmachung und maschinelle Umsetzung pro Fall 5 Minuten (vgl. BR-Drucksache 125/22, Seite 15 und BT-Drucksache 20/1411, Seite 14). Da es sich um vergleichbare Leistungsfälle mit ähnlichen Prüfaufwand und ähnlicher Zahlbarmachung handelt, sind auch beim Sofortzuschlag grundsätzlich 5 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall anzusetzen und ausreichend.

Zum Umfang des Erfüllungsaufwands ist zudem anzumerken, dass der Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche von Amts wegen gewährt werden soll. Sofern die Entscheidung über die Bewilligung der dem Sofortzuschlag zugrundeliegenden erforderlichen Leistungsberechtigung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII rückwirkend geändert oder aufgehoben wird, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlags. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und/oder den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII besteht.

Gleichwohl ist der Kinderzuschlag zumindest einmalig zu bescheiden und laufend zahlbar zu machen. Aufgrund der Gewährung von Amts wegen und der Anknüpfung der Leistungsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag an den Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bzw. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII entfällt zumindest für diesen Personenkreis in der Regel eine inhalts- und zeitaufwändige Beratung der Leistungsberechtigten, die Recherche und Anforderung antragsbegründender Unterlagen und auch eine aufwändige Leistungsbeurteilung.

Für die (bisher nicht bekannte Anzahl der) Fälle, in denen ein Anspruch auf Sofortzuschlag für Kinder besteht, weil Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bzw. BuT-Leistungen nur deshalb nicht erbracht werden, weil Kindergeld nach § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII berücksichtigt wird, dürfte der Aufwand für die Prüfung des Sofortzuschlags für Kinder etwas höher anzusetzen sein. Es wird diesbezüglich allerdings in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII von einer nur geringen Anzahl einschlägiger Leistungsfälle im niedrigen zweistelligen Bereich ausgegangen.

Für die Umsetzung des Sofortzuschlags auf Ebene der Träger der Sozialhilfe ist daher von einer überwiegend maschinellen Umsetzung auszugehen, sodass nur mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei Einführung des Sofortzuschlags zu rechnen ist. Dieser beträgt bei angenommenen durchschnittlichen 5 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall insgesamt 20.280 Euro. Diese setzen sich aus den zu veranschlagenden Personalkosten sowie einer Sachkostenpauschale zusammen. Aufwendungen für die einmalige Implementierung in die jeweilige Sozialhilfe-Software/Fachverfahren der Träger der Sozialhilfe entstehen nicht. Aufgrund der rechtlichen Verknüpfung des Anspruchs auf den Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche mit der Leistungsberechtigung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII besteht die grundsätzliche Möglichkeit, den Sofortzuschlag in die insoweit bereits bestehenden Programme zur Leistungserbringung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel einzubeziehen. In der Regel sind kleinere und aufgrund von Gesetzesanpassungen notwendige Programmänderungen bereits in den laufenden Betriebskosten des zugrundeliegenden Fachverfahrens und den entsprechenden Verträgen zwischen Anbieter und Leistungsträger enthalten, sodass insoweit keine zusätzlichen Kosten durch die Anpassung an die Gesetzesänderung zum Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII anfallen dürften.

**Auf die als Anlage beigefügte Kostenprognose wird verwiesen.**

## **2. Auswirkung auf den Landeshaushalt**

Durch die vorgesehene landesgesetzliche Regelung zur Trägerbestimmung entstehen – nur diese betrachtet - keine Ausgaben für den Landeshaushalt. Soweit das Gesetz zu geschätzten Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von ca. 500.000 Euro und ab 2023 bis zur Einführung der Kindergrundsicherung in Höhe von 960.000 Euro jährlich führen wird, überschreiten diese Kosten für sich betrachtet nicht die konnexitätsrelevante Kostenschwelle einer wesentlichen Belastung im Sinne des KonnexAG von rund 4,5 Mio. Euro.

Diese Wesentlichkeitsschwelle wird auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen des MAGS im 5-Jahreszeitraum nach § 2 Absatz 5 KonnexAG derzeit nicht überschritten.



Denn als anrechenbare Vorbelastungen im Bereich des MAGS sind 950.000 Euro p.a. im Bereich des AG SGB XII sowie 2.274.500,84 Euro p.a. im Bereich des WTG und des AG SGB IX und damit insgesamt 3.224.500,84 Euro p.a. zu berücksichtigen. Zusammen mit den o.g. zusätzlichen Belastungen durch die jetzt geplante neue Zuständigkeitsregelung ergibt sich insgesamt für das Jahr 2022 eine Belastung von 3.724.780,84 Euro und für die Jahre 2023 bis 2025 von 4.184.500,84 Euro p.a.

Hinsichtlich der Änderungen des Landesbetreuungsgesetzes ab dem 01.01.2023 durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (GV. NRW. 2022 S. 499) stehen etwaige Kostenfolgen für die Kommunen noch nicht fest. Vielmehr werden diese erst noch mittels einer unabhängigen gutachterlichen Untersuchung ermittelt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten und wird dann in die nach § 2 Absatz 5 KonnexAG vorzunehmende Gesamtbetrachtung einfließen.

Dies gilt auch für etwaige und vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen streitig anhängende Kosten nach dem Ausführungsgesetz zur Umsetzung des BTHG sowie für Kosten nach dem Pandemiegesetz, soweit sie das zuständige Ressort der Landesregierung betreffen.

Überschreiten die vorgenannten Kosten – einschließlich der nach diesem Gesetz - die Wesentlichkeitsschwelle von ca. 4,5 Mio. Euro, werden diese entsprechend den Regelungen des KonnexAG erstattet.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Da der Sofortzuschlag an einen Leistungsanspruch nach dem Dritten Kapitel SGB XII anknüpft, wird entsprechend dem Erfordernis eines effizienten Verwaltungshandelns die Ausführung der Leistung des Sofortzuschlages auf die bisher für die Erbringung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII zuständigen Träger der Sozialhilfe übertragen. Damit werden insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige örtliche Leistungsträger für den Sofortzuschlag bestimmt. Dies erfolgt durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 AG-SGB XII NRW. Die Übertragung erfolgt analog zu der Aufgabenwahrnehmung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs für diesen Personenkreis als Selbstverwaltungsangelegenheit. Durch die landesgesetzliche Bestimmung der zuständigen Aufgabenträger wird eine wesentliche Voraussetzung für die rechtzeitige und zeitnahe Auszahlung des Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche in bedürftigen Haushalten und Familien umgesetzt.

Für den Sofortzuschlag sind die gleichen Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit anzuwenden wie bei der gleichzeitig zu erbringenden Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungserbringung der Hilfe zum Lebensunterhalt und des Sofortzuschlags bleiben „in einer Hand“. Durch Verweis auf § 3 AG-SGB XII erhalten die Kreise zudem die Möglichkeit, zur Durchführung der ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben ihre kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabenwahrnehmung heranzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII für minderjährige Kinder und Jugendliche knüpfen an die bestehenden Leistungsansprüche dieses Personenkreises in der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII an. Soweit ein Kreis zur Aufgabenwahrnehmung der Leistungserbringung für diesen Personenkreis in der Sozialhilfe ihre kreisangehörigen Kommunen herangezogen hat, soll sich diese Möglichkeit der Heranziehung

zukünftig auch auf den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII erstrecken können. Hierdurch wird auch im Wege der Heranziehung eine einheitliche und zeitnahe Leistungsfeststellung des Sofortzuschlags aus einer Hand eröffnet.

Durch Verweis auf § 2 Absatz 5 AG-SGB XII wird zum Ausdruck gebracht, dass auch für den Sofortzuschlag § 7 SGB XII entsprechend gilt.

### **Zu § 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Da es sich bei dem Sofortzuschlag um eine temporäre und nicht auf Dauer angelegte Sozialhilfeleistung handelt, die mit Einführung der Kindergrundsicherung durch die Regierungskoalition auf Bundesebene in dieser Legislaturperiode wieder auslaufen soll, enthält das Gesetz eine Befristung. Mit einer Einführung der Kindergrundsicherung ist bis zum Jahr 2025 zu rechnen. Das Umsetzungsgesetz ist daher bis zum 31. Dezember 2025 zu befristen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh

Henning Höne  
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

### Darstellung der Kostenprognose für reine Transferleistungen (Kosten ohne Erfüllungsaufwand)

**Fallzahlen x Sofortzuschlag x 12 Monate = jährliche Mehrausgaben an Transferleistungen**

Durch die Einführung des neuen Sofortzuschlags in Höhe von monatlich 20 Euro und die landesrechtliche Übertragung der Ausführung dieser Leistung entstehen den Kommunen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe ab dem Jahr 2023 bis zur Einführung der Kindergrundsicherung ausgehend von jährlich 4.000 Fällen temporär Mehrausgaben von 960.000 Euro jährlich. Im Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben aufgrund der Einführung des Sofortzuschlags zum 1. Juli 2022 500.280 Euro. Davon entfallen 480.000 Euro auf den Sofortzuschlag als Geldleistung und 20.280 Euro auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand. Mit einer Einführung der Kindergrundsicherung ist bis zum Jahr 2025 zu rechnen. Die Annahme von jährlich 4.000 Fällen wurde anhand statistischer Daten zur Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) der Jahre 2017 bis 2020 getroffen. Die Entwicklung der Fallzahlen von minderjährigen Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, die hinsichtlich des Sofortzuschlags leistungsberechtigt sein werden und dabei in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe fallen, wurde von IT NRW übermittelt. Im Einzelnen gestaltet sich demnach die ermittelte und für die Berechnung zugrunde gelegte Fallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

<b>Entwicklung 2017-2020</b>	<b>Fallzahlen 2017</b>	<b>Fallzahlen 2018</b>	<b>Fallzahlen 2019</b>	<b>Fallzahlen 2020</b>
minderjährige Empfänger bis 17 Jahre	4574	4308	4103	3950

Über die Jahre ist ein konstanter Rückgang an minderjährigen Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt ersichtlich. Zahlen für das Jahr 2021 sind laut IT NRW erst für Ende Juli 2022 zu erwarten. Die Berechnungen werden vorliegend anhand der Fallzahl für das Jahr 2020 durchgeführt (aufgerundet auf insgesamt 4.000 Fälle). Angesichts der seit Jahren sinkenden Fallzahlen ist durch diese Vorgehensweise eine Unterschätzung der anfallenden Kosten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Ausgehend von 4.000 Fällen ergibt sich damit die Gesamtsumme von 4.000 Berechtigte x 20 Euro Sofortzuschlag x 12 Monate = 960.000 Euro jährlich.

## Darstellung der Kostenprognose (Erfüllungsaufwand)

**Aufwand pro Fall ((Lohnkosten + Sachkosten) x Zeitaufwand) x Fallzahlen = einmaliger Erfüllungsaufwand**

### 1. Zeitaufwand:

Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Zeitaufwänden für das Erfüllen einzelner Prozessschritte. Der Zeitaufwand pro Fall beschreibt denjenigen Zeitaufwand, welcher beispielsweise für die Prüfung der Nachweise sowie Antragsbearbeitung entsteht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht für die Verwaltung aufgrund der erforderlichen Einführung des maschinell auszahlenden Sofortzuschlags von einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand aus (vgl. BR-Drucksache 125/22, Seite 15 und BT-Drucksache 20/1411, Seite 13). Für die gleichzeitig und ebenfalls maschinell auszahlende Einmalzahlung im Sozialen Entschädigungsrecht (vgl. § 88d Bundesversorgungsgesetz) beträgt laut Bundesregierung die Bearbeitungszeit für die Prüfung, Zahlbarmachung und maschinelle Umsetzung pro Fall 5 Minuten (vgl. BR-Drucksache 125/22, Seite 15 und BT-Drucksache 20/1411, Seite 14). Da es sich um vergleichbare Leistungsfälle mit ähnlichen Prüfaufwand und ähnlicher Zahlbarmachung handelt, sind auch beim Sofortzuschlag **grundsätzlich 5 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall anzusetzen und ausreichend.**

### 2. Lohnkosten und Sachkostenpauschale:

Für die Ermittlung des gesamten Erfüllungsaufwands der Verwaltung werden zusätzlich die Lohnkosten sowie die Kosten für einen Arbeitsplatz als Sachkosten einbezogen. Zur Festsetzung dieser Kosten wird auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 verwiesen (**MBI. NRW. 2018 S. 192**). Der ermittelte Lohnsatz beträgt danach 44,55 Euro je Arbeitsstunde, insoweit überwiegend Sachbearbeiter\*innen der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittleren Dienstes) der Kommunen mit der Antragsbearbeitung betraut sind. Die ermittelte Sachkostenpauschale wird in Höhe von 16,25 Euro berücksichtigt.

### 3. Fallzahlen:

Bezüglich der Fallzahlen wird auf obige Ausführungen unter „Darstellung der Kostenprognose“ verwiesen.

### 4. Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands:

2022	Zeitaufwand pro Fall	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz	Sachkosten	<u>Einmaliger Aufwand pro Fall</u>	Fallzahlen	<u>Kosten</u>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro		Euro
Sofortzuschlag	5	0,0833333333	44,55	16,25	5,07	4.000	20.280

Auf Grundlage der beschriebenen Berechnungsmethode werden die Mehrkosten für den Erfüllungsaufwand auf einmalig 20.280 Euro geschätzt. Zusammengefasst belaufen sich die Kosten (Transferleistung zuzüglich Erfüllungsaufwand) somit für das Jahr 2022 auf insgesamt 500.280 Euro und ab 2023 auf jährlich 960.000 Euro.

Das Ergebnis der Kostenfolgenabschätzung des MAGS sieht derzeit keine Notwendigkeit für einen Belastungsausgleich nach Maßgabe des KonnexAG. Die Kostenfolgenabschätzung wurde unter Berücksichtigung von §§ 2,3 Konnexitätsausführungsgesetz – (KonnexAG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (GV.NRW. S. 360) erstellt.

Als anrechenbare Vorbelastungen im Bereich des MAGS sind 950.000 Euro p.a. im Bereich des AG SGB XII sowie 2.274.500,84 Euro p.a. im Bereich des WTG und des AG SGB IX und damit insgesamt 3.224.500,84 Euro p.a. zu berücksichtigen. Zusammen mit den o.g. zusätzlichen Belastungen durch die jetzt geplante neue Zuständigkeitsregelung ergibt sich insgesamt für das Jahr 2022 eine Belastung von 3.724.780,84 Euro und für die Jahre 2023 bis 2025 von 4.184.500,84 Euro p.a.

Hinsichtlich der Änderungen des Landesbetreuungsgesetzes ab dem 01.01.2023 durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (GV. NRW. 2022 S. 499) stehen etwaige Kostenfolgen für die Kommunen noch nicht fest. Diese sind erst mittels einer unabhängigen gutachterlichen Untersuchung zu ermitteln. Weitere Gesetze und Verordnungen des MAGS mit finanziellen Belastungen für die Kommunen sind in dem relevanten Zeitraum von fünf Jahren nicht ergangen.